

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Erhebung von Bibliotheksgebühren
(Bibliotheksgebührenverordnung –
BiblGebVO)**

Vom 28. November 2006

Auf Grund von § 4 Abs. 2 sowie § 11 des Landesgebüh-
rengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird
verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Badischen Landesbibliothek, der
Württembergischen Landesbibliothek und der Bibliothe-
ken der Berufsakademien werden Gebühren und Ausla-
gen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere
Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zu-

rückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektro-
nisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene
Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich
5 Euro und für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro
erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes ausgeliehene
Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge er-
forderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen
Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausge-
liehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe für jeden
weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von
3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3

Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen
Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leih-
verkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung
eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien
abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für
jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4

Auslagenersatz

(1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.

(2) Die auf Grund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag »Kopierendirektversand«) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5

Foto- und Reproarbeiten

(1) Für Foto- und Reproarbeiten, die im Auftrag der Benutzer vom Bibliothekspersonal gefertigt werden, werden privatrechtliche Entgelte nach gesonderter Bekanntmachung der Landesbibliotheken oder Berufsakademien erhoben.

(2) Leistungen können aus Servicegründen und zur Abrundung des eigenen Angebots auch an Dritte vergeben werden. Sie sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 Prozent zu verrechnen.

§ 6

Nutzung einer Reproduktion von Bibliotheksgut

(1) Texte und Bilder aus alten und wertvollen Bibliotheksbeständen dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.

(2) Aus der Benutzung der unter Absatz 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.

(3) Für die Nutzung einer Reproduktion der in Absatz 1 genannten Materialien werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben, wenn die Reproduktion wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt. Ein gewerbliches Interesse liegt

insbesondere vor, wenn Antragsteller eine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der Nutzung vor allem einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen wollen und regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnehmen.

(4) Im Übrigen wird im Einzelfall ein privatrechtliches Nutzungsentgelt vereinbart.

§ 7

Schriftliche Auskünfte und Gutachten

(1) Für schriftliche Auskünfte und Gutachten sowie die hierfür erforderlichen Vorarbeiten werden Gebühren und Auslagen nach Aufwand erhoben.

(2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Schlüsselpfand

(1) Schlüssel für Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse können gegen Pfand bis zur Höhe von 3 Euro zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Schlüssel nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückgegeben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro erhoben.

§ 9

Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil es verloren gegangen, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt worden ist, sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur vom Benutzer als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 10

Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

(1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder verloren gegangenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

(2) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder verloren gegangenen automatengerechten Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung vom 30. Januar 2002 (GBI. S. 105) außer Kraft.

STUTTGART, den 28. November 2006

PROF. DR. FRANKENBERG